



# WIDAS

Widas Technologie Services GmbH | Maybachstraße 2 | 71299 Wimsheim

## Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Stand: 26.08.2020

### 1. Leistungsumfang und Leistungserbringung

- 1.1. Maßgebend für den Umfang und die Art der Beratungs- und Serviceleistungen sowie der Erstellung und/oder Überlassung von Softwarelösungen („Software“) und sonstiger Leistungen durch Widas Technologie Services (zusammenfassend auch „vertragsgegenständliche Leistungen“) ist der zwischen den Vertragspartnern geschlossene Vertrag.
- 1.2. Anforderungen des Kunden an die vertragsgegenständlichen Leistungen von Widas Technologie Services gibt der Kunde schriftlich vor, z.B. in Form einer Anforderungsbeschreibung oder eines Pflichtenhefts. Die Umsetzung der Anforderungen muss schriftlich vertraglich zwischen den Vertragspartnern vereinbart sein.
- 1.3. Über Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung des Vertrages, insbesondere der vertragsgegenständlichen Leistungen, kann Widas Technologie Services Gesprächsnotizen fertigen. Die Notizen werden beiderseits verbindlich, wenn Widas Technologie Services sie dem Kunden überlässt und dieser nicht binnen einer Woche schriftlich mit Begründung widerspricht. Widas Technologie Services wird den Kunden auf diese Wirkung jeweils hinweisen.
- 1.4. Soweit vertragsgegenständliche Leistungen beim Kunden erbracht werden, ist allein Widas Technologie Services ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Der Kunde kann nur dem jeweiligen Projektleiter von Widas Technologie Services Vorgaben machen, nicht jedoch unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.
- 1.5. Widas Technologie Services behält sich die Möglichkeit vor, jederzeit einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit der notwendigen Qualifikation zu ersetzen. Einen Wechsel der Mitarbeiter wird Widas Technologie Services dem Kunden mitteilen, sofern der Mitarbeiter unmittelbar mit dem Kunden in Kontakt steht. Widas Technologie Services kann Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Vertragsdurchführung einsetzen.
- 1.6. Kann Widas Technologie Services vereinbarte Leistungen aus Gründen, die dem Kunden zurechenbar sind, nicht erbringen, so steht Widas Technologie Services

**Sitz der GmbH:** Wimsheim  
**Gerichtsstand:** Pforzheim  
**HRB:** 731074 Mannheim  
**Geschäftsführer:** Thomas Widmann  
Christian Kappert



die Vergütung dennoch zu, es sei denn, Widas Technologie Services kann das freie Leistungsvolumen anderweitig einsetzen.

## 2. Urheberrecht und Rechtseinräumung

- 2.1. Die von Widas Technologie Services gelieferte Software (Programm und Handbuch) sowie die Arbeitsergebnisse sind urheberrechtlich geschützt.
- 2.2. Der Kunde erhält aufschiebend bedingt mit der Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung die nicht ausschließlichen Befugnisse, die er benötigt, um die Software in seinem Betrieb zur Abwicklung seiner internen Geschäftsvorfälle zeitlich und räumlich wie vertraglich vereinbart und wie in etwaigen mitgelieferten Handbüchern und in dieser Ziff. 2.2.1 – 2.2.5 beschrieben zu nutzen. Die Vermietung, das Verleihen, die Verbreitung in jeglicher Art und Weise sowie der Rechenzentrumsbetrieb durch oder für Dritte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Widas Technologie Services nicht erlaubt.
  - 2.2.1. Der Kunde darf die Software auf die Arbeitsspeicher und die Festplatten der vertraglich bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen und Server laden und nutzen. Er darf die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen. Soweit möglich, sind Sicherungskopien mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Die Handbücher dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
  - 2.2.2. Die Dekompilierung der Programme zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen ist nur im Rahmen der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zulässig und wenn Widas Technologie Services trotz schriftlicher Anfrage des Kunden die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen nicht binnen angemessener Frist zur Verfügung stellt.
  - 2.2.3. Die Vervielfältigung der Software über den in Absatz 2.2.1 genannten Umfang hinaus und alle anderen Verwertungsarten der Software, insbesondere die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen sind untersagt, es sei denn, die Handlungen sind für die Erhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung einschließlich der Fehlerbeseitigung erforderlich und werden von Widas Technologie Services oder dem jeweiligen Rechtsinhaber nach schriftlicher Aufforderung des Kunden nicht angeboten.



- 2.2.4. Die Software darf nur auf Hardware genutzt werden, die dem Kunden gehört oder die ausschließlich von dem Kunden genutzt wird.
- 2.3. Der Kunde darf die Software nur mit schriftlicher Erlaubnis von Widas Technologie Services an Dritte weitergegeben. Die Software darf nur insgesamt weitergegeben werden, die teilweise Weitergabe der Software (z. B. nicht genutzte Lizenzen) ist nicht gestattet. Widas Technologie Services wird die Erlaubnis erteilen, wenn der Kunde vor der Weitergabe schriftlich versichert, dass er die Nutzung der Software endgültig einstellt und keine Kopie zurückbehält und wenn sich der Dritte schriftlich Widas Technologie Services gegenüber zur Einhaltung der vereinbarten Nutzungs- und Weitergaberegeln für die Software verpflichtet. Der Kunde überlässt dem Dritten die Datenträger und Handbücher im Original und muss sämtliche Kopien einschließlich der Sicherheitskopien löschen und vernichten.
- 2.4. Sofern Widas Technologie Services dem Kunden von Dritten erstellte Software liefert, bestimmen sich die Nutzungsrechte nach den Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Dritten. Diese werden von Widas Technologie Services auf Wunsch des Kunden zur Verfügung gestellt.
- 2.5. Der Kunde erhält die Software in Form des Maschinenprogramms auf einem geeigneten Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung. Ein Benutzerhandbuch, das Quellprogramm und die Entwicklungsdokumentation erhält er dann, wenn dies vertraglich schriftlich vereinbart war.
- 2.6. An anderen im Rahmen eines Vertrages für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen (z.B. Vorstudie, Konzeptions- und Planungsunterlagen, Zeichnungen etc.) erhält der Kunde aufschiebend bedingt mit der Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, das Arbeitsergebnis zur Abwicklung seiner internen Geschäftsvorfälle zu nutzen. Der Kunde ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu diesem Zwecke zu vervielfältigen, zu übersetzen und zu bearbeiten. Soweit er die Arbeitsergebnisse sowie Bearbeitungen hiervon verbreitet, vorführt, wirtschaftlich verwertet oder darüber öffentlich berichten will, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Widas Technologie Services.
- 2.7. Vertraglich können die Vertragspartner hiervon abweichende Nutzungsvereinbarungen treffen. Soweit Widas Technologie Services dem Kunden vertraglich ausschließliche Rechte an den in Absatz 2.6 genannten Arbeitsergebnissen einräumt, ist Widas Technologie Services berechtigt, sämtliche den Arbeitsergebnissen zugrunde liegende Erkenntnisse uneingeschränkt zu nutzen und ähnliche Ergebnisse zu entwickeln und Dritten zu überlassen.

### **3. Mitwirkung des Kunden**



- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen mitzuwirken. Er erteilt Widas Technologie Services rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen. Soweit es für die Vertragserfüllung nützlich ist, unterstützt der Kunde Widas Technologie Services bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich, indem er rechtzeitig und im erforderlichen Umfang z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hardware, Betriebssystem und Basissoftware, für die Software von Widas Technologie Services kompatible Daten und Telekommunikationseinrichtungen sowie die technischen Voraussetzungen für eine Datenfernübertragung und einen Remote-Zugriff zur Verfügung stellt.
- 3.2. Der Kunde wird den mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen von Widas Technologie Services beauftragten Mitarbeitern und Subunternehmern während seinen normalen Arbeitszeiten Zugang zu seinen datenverarbeitungstechnischen Einrichtungen und Arbeitsplätzen, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich sind, gewähren.
- 3.3. Der Kunde ist verpflichtet, die von Widas Technologie Services gelieferte Software jeweils unverzüglich und gründlich durch einen qualifizierten Mitarbeiter auf Mangelfreiheit untersuchen zu lassen, bevor er mit deren produktiver Nutzung beginnt. Er sorgt dafür, dass ab dem Zeitpunkt der Softwareübergabe fachkundiges, in der Bedienung der Software ausgebildetes Personal zur Verfügung steht. Der Kunde hat etwaige auftretende Fehler und sonstige Mängel sowie unvollständige oder Falschlieferungen unverzüglich, bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach Feststellung, schriftlich unter genauer Beschreibung gegenüber Widas Technologie Services zu rügen. Der Mangel soll so beschrieben sein, dass er nach Möglichkeit reproduzierbar ist. Eine Mangelmeldung muss Informationen über die Art des Mangels, das Modul, in dem der Mangel aufgetreten ist sowie die Arbeiten, die mit der Software bei Auftreten des Mangels durchgeführt wurden, enthalten. Bei Verletzung dieser Pflicht gilt die Leistung in Bezug auf den betreffenden Mangel als genehmigt.
- 3.4. Der Kunde hat Widas Technologie Services bei der Behebung eines Mangels nach Maßgabe dieser Ziff. 3 zu unterstützen, insbesondere zur Behebung eines Mangels erforderliche Informationen mitzuteilen und, falls nötig, Fehlerprotokolle zur Verfügung zu stellen.
- 3.5. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, gerät Widas Technologie Services nicht in Verzug, sofern die Mitwirkungshandlung für die Leistungserbringung oder zur Behebung des Mangels durch Widas Technologie Services erforderlich war. Wenn der Kunde trotz Aufforderung von Widas Technologie Services die Mitwirkungshandlung nicht erbringt, stellt Widas Technologie Services den dadurch verursachten Mehraufwand entsprechend der gültigen Preisliste von Widas Technologie Services in Rechnung. Dies gilt



auch für den Mehraufwand, der Widas Technologie Services dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, lückenhafter, nachträglich berichteter Angaben wiederholt werden müssen. Sonstige Ansprüche von Widas Technologie Services bleiben unberührt.

#### **4. Leistungszeit, Verzögerungen, Leistungsort**

- 4.1. Angaben zum Leistungszeitpunkt sind nur verbindlich, wenn diese zwischen Widas Technologie Services und dem Kunden schriftlich ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden. Die Einhaltung des Leistungszeitpunkts setzt voraus, dass der Kunde seine Mitwirkungs- und sonstigen Vertragspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt. Erfüllt der Kunde diese Voraussetzungen nicht, werden die für Widas Technologie Services geltenden Leistungsfristen angemessen, mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung sowie einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Dies gilt auch, wenn Widas Technologie Services durch sonstige Umstände, die sie nicht zu vertreten hat (z. B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern oder technischen Einrichtungen ohne Verschulden von Widas Technologie Services, Nichtbelieferung durch Zulieferer, Leistungsänderungen durch den Kunden), daran gehindert ist, die vertragsgegenständlichen Leistungen zu erbringen.
- 4.2. Widas Technologie Services erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen werktags montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, mit Ausnahme von Feiertagen, am Sitz von Widas Technologie Services oder nach Absprache bei dem Kunden. Widas Technologie Services kann die vertragsgegenständlichen Leistungen auch durch Datenfernübertragung erbringen.
- 4.3. Wenn dem Kunden die Projektstörungen oder Verzögerungen zurechenbar sind, stellt Widas Technologie Services eventuell entstehende Mehrkosten entsprechend der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung.
- 4.4. Widas Technologie Services gerät nur durch Mahnung in Verzug, es sei denn, zwischen den Parteien ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

#### **5. Zahlung, Preise, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung**

- 5.1. Forderungen von Widas Technologie Services sind nach Erhalt der Rechnung nach Maßgabe der Ziff. 5.4 ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar.
- 5.2. Soweit die Vertragspartner die Vergütung für vertragsgegenständliche Leistungen nicht vertraglich vereinbart haben, gilt stets die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Preisliste von Widas Technologie Services.



- 5.3. Dienstleistungen von Widas Technologie Services werden nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt, soweit einzelvertraglich nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Abrechnung von Dienstleistungen erfolgt unter Vorlage der bei Widas Technologie Services üblichen Tätigkeitsnachweise.
- 5.4. Die Abrechnung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Erbringung oder jeweils am Monatsende, bei Software erfolgt die Abrechnung grundsätzlich nach deren Überlassung. Bei Festpreisverträgen sowie bei umfangreichen Verträgen oder Verträgen mit einem längeren Ausführungszeitraum (z.B. Projekt- oder Softwareerstellungsverträgen) ist Widas Technologie Services berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 5.5. Soweit keine verbindlichen Festpreise vereinbart sind, erfolgen sämtliche Angaben von Widas Technologie Services über den zu erwartenden Zeit- und Kostenaufwand eines Auftrages unverbindlich und sind reine Schätzungen anhand der vom Kunden genannten Voraussetzungen. Die Regeln zu dem Kostenanschlag gemäß § 650 BGB bleiben unberührt.
- 5.6. Erbringt Widas Technologie Services vertragsgegenständliche Leistungen beim Kunden, werden neben der Vergütung für diese zusätzlich Reisekosten, Reisezeit, Übernachtungskosten und Spesen entsprechend der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, wenn solche Kosten durch den Kunden in sonstiger Weise veranlasst werden.
- 5.7. Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu. Alle Zahlungen sind in EUR zu leisten.
- 5.8. Der Kunde kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nichterfüllten Vertrages steht dem Kunden nur innerhalb des betroffenen Vertragsverhältnisses zu.
- 5.9. Der Kunde kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Widas Technologie Services an Dritte abtreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 5.10. Solange der Kunde von ihm zu erbringende Zahlungen vollständig oder in nicht unerheblichem Umfang trotz Fälligkeit nicht leistet, kann Widas Technologie Services ihrerseits die zu erbringenden Leistungen verweigern.

## **6. Abnahme der Leistungen**



- 6.1. Soweit es sich bei den vertragsgegenständlichen Leistungen um Werkleistungen handelt oder die Vertragspartner dies vertraglich vereinbart haben, bedürfen die Leistungen von Widas Technologie Services der Abnahme. Die Überlassung von Standardsoftware sowie die Dienstleistungen von Widas Technologie Services unterliegen grundsätzlich nicht der Abnahme.
- 6.2. Ist eine Abnahme durchzuführen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
  - 6.2.1. Widas Technologie Services wird dem Kunden die Abnahmebereitschaft der Leistungen mitteilen und mit dem Kunden das Abnahmeverfahren festlegen. Die Vertragspartner werden unverzüglich die Abnahmeprüfung einleiten.
  - 6.2.2. Der Kunde hat die zur Durchführung der Abnahmeprüfung erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen.
  - 6.2.3. Nach erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung wird der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich die Abnahme erklären.
  - 6.2.4. Der Kunde ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn die Leistungen nicht die vertraglich vereinbarten Anforderungen erfüllen oder Mängel aufweisen. Der Kunde wird Widas Technologie Services eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel übergeben. Die Abnahme darf wegen unerheblicher Mängel nicht verweigert werden.
  - 6.2.5. Scheitert die Abnahme, ist das Abnahmeverfahren erneut zu durchlaufen.
- 6.3. Die Abnahme gilt als erklärt, wenn der Kunde die Leistungen länger als drei Wochen seit der vollständigen Erbringung der Leistungen produktiv nutzt, ohne Abnahme hindernde Mängel zu rügen oder seine Billigung auf andere Weise ausdrückt, z. B. durch Schweigen auf ein Abnahmeverlangen nach Ablauf einer angemessenen Frist oder durch rügelose Zahlung der Vergütung.
- 6.4. Widas Technologie Services kann Teilabnahmen für abgrenzbare und prüfbare Teilleistungen verlangen.

## 7. Gewährleistung

- 7.1. Widas Technologie Services gewährleistet, dass die von ihr erbrachten vertragsgegenständlichen Leistungen die in dem jeweiligen Vertrag vereinbarte Beschaffenheit haben, bei fehlender Vereinbarung, dass sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, ansonsten für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Leistungen



gleicher Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Leistung erwarten kann. Ein Mangel im Sinne der Mängelhaftung ist nur eine solche negative Abweichung, die den vertraglich vereinbarten oder gewöhnlichen Gebrauch der Sache nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Im Hinblick auf Software und andere Arbeitsergebnisse (z.B. Vorstudien, Konzeptions- und Planungsunterlagen, Zeichnungen etc.) haftet Widas Technologie Services nicht dafür, dass die vom Kunden angestrebten Ziele mit der Software erreicht werden. Der Kunde trägt insoweit die alleinige Verantwortung für Auswahl und Nutzung sowie für die damit beabsichtigten Ergebnisse.

- 7.2. Widas Technologie Services gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die die Benutzung durch den Kunden nach den Regeln dieser Bedingungen sowie des jeweiligen Vertrages behindern oder ausschließen.
- 7.3. Bei nachgewiesenen Sachmängeln der von Widas Technologie Services erbrachten vertragsgegenständlichen Leistungen wird Widas Technologie Services diese kostenlos innerhalb angemessener Frist nach entsprechender schriftlicher Anzeige des Kunden nach Wahl von Widas Technologie Services durch Beseitigung des Sachmangels (Nachbesserung), durch mangelfreie Leistung (Nachlieferung) oder dadurch beheben, dass Widas Technologie Services Möglichkeiten aufzeigt, wie die Auswirkungen des Sachmangels vermieden bzw. bei Software die Funktionalität trotz des Sachmangels gewährleistet werden können. Ein im Rahmen der Nacherfüllung überlassener anderer Programmstand, der den Sachmangel nicht enthält, ist vom Kunden auch dann zu übernehmen, wenn dies für den Kunden zu einem zumutbaren Anpassungsaufwand führt.
- 7.4. Falls Dritte die Verletzung von Schutzrechten (insbesondere Urheber-/Patentrechte) gegenüber dem Kunden geltend machen, unterrichtet dieser Widas Technologie Services unverzüglich schriftlich. Der Kunde ermächtigt Widas Technologie Services bereits hiermit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten, sei es gerichtlich oder außergerichtlich, alleine zu führen, soweit dies zulässig und/oder möglich ist. Der Kunde wird Widas Technologie Services die im Einzelfall notwendigen Vollmachten erteilen. Macht Widas Technologie Services hiervon Gebrauch, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche Dritter nicht ohne schriftliche Zustimmung von Widas Technologie Services anerkennen. Widas Technologie Services wird die Ansprüche Dritter nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder den Kunden von den notwendigen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden in angemessener Höhe freistellen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z. B. die vertrags- oder bestimmungswidrige Nutzung der Programme) beruhen. Soweit gesetzliche Regelungen für Gebühren und Kosten der Rechtsverteidigung bzw. der Inanspruchnahme von Gerichten



bestehen, werden derartige Gebühren und Kosten maximal bis zur gesetzlichen Höhe erstattet.

- 7.5. Falls die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen von Widas Technologie Services durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt ist, wird Widas Technologie Services innerhalb angemessener Frist nach Schutzrechtsbeanstandung entweder ein Nutzungsrecht von dem Dritten erwirken oder die betreffende Leistung in zumutbarem Umfang derart ändern oder ersetzen, dass diese nicht mehr dem Schutzbereich der Rechte des Dritten unterfällt.
- 7.6. Bei mangelhaften Leistungen Dritter, insbesondere mangelhafter Software eines Vorlieferanten, wird die für die Nacherfüllung benötigte Zeit von dessen Organisation abhängen. Wenn dem Kunden ein Zuwarten auf die nächste fehlerbereinigte Softwareversion nicht zumutbar ist, versucht Widas Technologie Services, eine Umgehungslösung zu erarbeiten.
- 7.7. Falls die Nacherfüllung bezüglich desselben Sachmangels endgültig fehlschlägt oder Widas Technologie Services die Nacherfüllung verweigert oder die von Widas Technologie Services gewählte Nacherfüllungsart dem Kunden unzumutbar ist oder wenn es Widas Technologie Services nicht gelingt, innerhalb angemessener Frist die Beeinträchtigung durch Schutzrechte Dritter zu beheben, oder wenn dies aus sonstigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist, hat der Kunde unbeschadet etwaiger Ansprüche auf Aufwendungs- oder Schadensersatz das Recht, die Vergütung des Vertrages angemessen herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Ziff. 8. Die Nacherfüllung ist fehlgeschlagen, wenn auch nach zwei Versuchen der Nacherfüllung wegen desselben Mangels der Mangel nicht behoben oder bei Software deren Funktionalität sonst gewährleistet ist.
- 7.8. Die Gewährleistung von Widas Technologie Services setzt voraus, dass der Kunde die Software nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Widas Technologie Services verändert oder sonst vertrags- oder bestimmungswidrig bzw. entgegen diesen Bedingungen genutzt hat, es sei denn, der Kunde beweist, dass der Mangel hiervon unabhängig ist. Entsteht wegen nicht von Widas Technologie Services vorgenommener Änderungen der Software bei der Fehlersuche und -beseitigung Mehraufwand bei Widas Technologie Services, hat der Kunde diesen zu tragen.
- 7.9. Stellt sich im Laufe einer Mangelprüfung heraus, dass ein Mangel nicht vorliegt, stellt Widas Technologie Services dem Kunden den Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass die Störung oder der Fehler nicht durch Leistungen von Widas Technologie Services verursacht wurden.



- 7.10. Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren, sofern nicht ein Fall der Arglist vorliegt, in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ziff. 8.6 bleibt unberührt.
- 7.11. Die vorstehenden Regelungen in Ziff. 7 gelten nicht für Dienstleistungen von Widas Technologie Services, es sei denn, zwischen den Parteien ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

## 8. Haftung

- 8.1. Widas Technologie Services haftet auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit sich nicht aus einer von Widas Technologie Services übernommenen Garantie etwas Abweichendes ergibt, nur nachfolgenden Regeln:
  - 8.1.1. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder im Fall arglistigen Verhaltens wird in voller Höhe gehaftet.
  - 8.1.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Widas Technologie Services nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), wenn dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, und nur auf Ersatz des Schadens, der vertragstypisch und vorhersehbar war, der Höhe nach begrenzt auf die aus dem betroffenen Vertrag geschuldete Vergütung für alle aus diesem Vertrag resultierenden und nach dieser Regelung zu ersetzenden Schäden. Bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Service- oder Pflegevertrag) ist die Haftung beschränkt für alle in einem Vertragsjahr entstehenden Schäden auf die im betroffenen Vertrag vereinbarte Vergütung pro Vertragsjahr.
- 8.2. Die gesetzliche Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 8.3. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Widas Technologie Services nur, wenn der Kunde alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen getroffen und sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.



- 8.4. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für die vertrags- oder bestimmungswidrige Nutzung der Software, unzureichende Datensicherung und/oder unzureichende Abwehr von Schadsoftware sowie fehlende Bereitschaft zur Ergreifung von Maßnahmen zur Schadensminderung.
- 8.5. Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht nach Ziff. 8.6 die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung finden.
- 8.6. Bei Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung einer Garantie, im Falle von Arglist sowie in den in Ziff. 8.2 genannten Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 9. Laufzeit und Beendigung des Vertrags

Der zwischen den Vertragspartnern geschlossene Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht im Vertrag etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 10. Gewährleistung

- 10.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei oder im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet oder erkennbar sind („vertrauliche Informationen“), auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Informationen sind ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht bereits öffentlich bekannt, die jeweils andere Partei hat der Bekanntgabe ausdrücklich schriftlich zugestimmt oder die Bekanntgabe ist auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder Auskunftspflicht rechtlich erforderlich. In letzterem Fall ist die jeweils andere Partei darüber in Kenntnis zu setzen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Vertragspartner verwahren und sichern die vertraulichen Informationen so, dass ein Zugang oder die Kenntnisnahme durch unberechtigte Dritte ausgeschlossen ist.
- 10.2. Die in Ziff. 10.1 genannten vertraulichen Informationen dürfen nur Mitarbeitern der Vertragspartner und an der Vertragsdurchführung beteiligten Dritten zugänglich gemacht werden, die in Ausübung ihrer Aufgaben Zugang zu den in Ziff. 10.1 genannten vertraulichen Informationen benötigen. Diese Personen sind über die Geheimhaltungs- und Sicherungspflicht zu belehren. Die Vertragspartner werden zudem durch geeignete vertragliche Abreden mit den



Mitarbeitern und Dritten, soweit solche nicht bereits bestehen, sicherstellen, dass diese auch über das betreffende Vertragsende hinaus die vertraulichen Informationen als vertraulich behandeln und unberechtigten Dritten nicht zugänglich machen.

- 10.3. Soweit Widas Technologie Services bei der Durchführung eines Vertrages Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden erhält, werden die Vertragspartner einen Vertrag über eine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO abschließen. Widas Technologie Services wird die personenbezogenen Daten des Kunden nur im Rahmen des jeweiligen Vertrages und der schriftlichen Weisungen des Kunden und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen.
- 10.4. Die Vertragspartner werden die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes beachten und ihre Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht.

## **11. Geltung, Schriftform, Gerichtsstand, Rechtswahl**

- 11.1. Diese Bedingungen von Widas Technologie Services gelten für alle vertragsgegenständlichen Leistungen von Widas Technologie Services. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Widas Technologie Services ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Vertragspartner schriftlich abweichende Bestimmungen vereinbaren.
- 11.2. Sollten einzelne oder mehrere Regelungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Regelung durch eine solche, gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Regelung am Nächsten kommt. Das Gleiche gilt bei Lücken des Vertrages.
- 11.3. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und von Verträgen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB). Gleiches gilt für die Aufhebung oder Ergänzung dieses Schriftformerfordernisses. Die Textform (z.B. E-Mail) ist hierfür nicht ausreichend.
- 11.4. Alle Erklärungen und Mitteilungen eines Vertragspartners gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner gemäß dem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen (§ 126 BGB). Die Textform (z.B. E-Mail) ist nicht ausreichend.
- 11.5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ist Pforzheim, wenn der Kunde Kaufmann,



eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, es sei denn, es ist ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben. Widas Technologie Services ist jedoch berechtigt, gerichtliche Maßnahmen auch bei dem Gericht einzuleiten, das für den Sitz des Kunden zuständig ist.

- 11.6. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980).